

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
weiterbildenden Master-Studiengang
Prozessmanagement und Usability Engineering Industrie 4.0 (M-Eng)
an der Fakultät II der Hochschule Hannover**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Prozessmanagement und Usability Engineering Industrie 4.0 (PUE) an der Fakultät II - Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik der Hochschule Hannover (HsH).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 3). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Prozessmanagement und Usability Engineering Industrie 4.0 ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben habenoder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.
- (2) Zusätzlich ist eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Die Erfahrung ist einschlägig, wenn eine Tätigkeit ausgeübt worden ist, die in der Praxis üblicherweise den Abschluss eines Bachelorgrades im Bereich Maschinen- und Anlagenbau, Verfahrens-, Konstruktions-, Produktionstechnik, Mechatronik, Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Technischen Vertriebs oder vergleichbarem voraussetzt. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission, ob die berufliche Erfahrung einschlägig ist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss (oder ein diesem gleichwertiger Abschluss) zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 Leistungspunkte im Falle

eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters (Studienbeginn im WiSe / Ende WiSe 28.02.) erlangt wird. Das Bachelor-Abschlusszeugnis ist jeweils einen Monat nach Beendigung des ersten Fachsemesters bei der Hochschule Hannover vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 3 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Studienplatzzusage erhalten und nur einen 6-semesterigen Bachelor-Abschluss mit 180 Credits vorweisen, müssen innerhalb des Master-Studiums – sofern nicht die Anerkennung anderweitiger Leistungen (Zusatzqualifikationen, berufspraktische Erfahrung oder Weiterbildungen) möglich ist, innerhalb des Master-Studiums 30 weitere Credits auf wenigstens Bachelorniveau erwerben. Darüber kann die Hochschule mit Bewerberinnen oder Bewerbern eine Vereinbarung treffen.
- (5) Bewerberinnen oder Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis von Deutschkenntnissen erfolgt durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH Stufe 2), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF Stufe 4) oder gleichwertige Nachweise gem. Rahmenordnung über die deutsche Sprachführung für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004. Der Nachweis über die geforderten Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Ausgehend von der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 3 Buchstabe a) gerundet auf eine Nachkommastelle werden aufgrund der weiterhin nach Absatz 2 zu berücksichtigender Kriterien für die Bewerberinnen und Bewerber Zulassungsnoten gebildet. Aus den so ermittelten Zulassungsnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Ermittlung der Zulassungsnoten gilt folgendes:

Kriterium	Verbesserung der Zulassungsnote
Eine über die Zugangsvoraussetzung hinausgehende einschlägige Berufserfahrung	von 1 Jahr um 0,1 Notenpunkt von 2 Jahren um 0,2 Notenpunkte von 3 Jahren um 0,3 Notenpunkte von 4 Jahren um 0,4 Notenpunkte von 5 Jahren und mehr um 0,5 Notenpunkte
Erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahmen in studienrelevanten Inhalten	um 0,1 Notenpunkte
Einschlägige Auslandserfahrung	um 0,1 Notenpunkte
Ehrenamtliche Tätigkeit	um 0,1 Notenpunkte

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen oder Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 ihren erfolgreichen Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis einen Monat nach Beendigung des ersten Fachsemesters nachweisen und dies zu vertreten haben, erlischt.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Prozessmanagement und Usability Engineering Industrie 4.0 beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 20.09. bei der Hochschule eingegangen sein.
- (3) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf
 - c) Nachweise der sprachlichen Kompetenz nach § 2 Abs. 5
 - d) Beschreibung der aktuellen Berufstätigkeit und Nachweise über einschlägige Berufspraxis.
 - e) ggf. sonstige Nachweise, sofern diese für die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5

Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät II aus Mitgliedern der Hochschule Hannover eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrer- oder der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe angehören müssen oder Mitglieder der HsH sind und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät II eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds

ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme der/des Vorsitzenden doppeltes Gewicht. Die Auswahlkommission wählt sich eine/n Vorsitzende/n.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission:
- a) Sichtung der Bewerbungsschreiben
 - b) Prüfung der fachlichen Zugangsvoraussetzungen gem. § 2
 - c) Erstellung der Rangliste
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät II einmal jährlich über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin bzw. der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 3 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag bei Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Beschluss Fakultätsrat: 15.01.2019

Genehmigung Präsidium: 11.03.2019

Genehmigung MWK: 25.03.2019

Verkündungsblatt Nr.: 02/2019 vom 15.04.2019